



Geschäftsordnung für den Verein ARGE Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein e. V.

Für den Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.07.2025 folgende Geschäftsordnung gemäß § 7 der Satzung verabschiedet.

§ 1 Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes i. S. d. § 26 BGB

- (1) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung bilden einen geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Aufgabe ist die Steuerung des Umsetzungsmanagements.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann über Auftragserteilungen und Auftragsänderungen des Vereins in Höhe von bis zu 10.000 € entscheiden. Er kann über Anpassungen des Vereinshaushaltes entscheiden, wenn einzelne Positionen um nicht mehr als 20 % verändert werden, sofern der Gesamthaushalt mindestens ausgeglichen ist.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende darf Aufträge bis 2.500 € vergeben.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt das Auswahlverfahren sowie die Auswahl von zur Förderung vorzuschlagenden Projekten der Fördermaßnahme „Nachhaltige integrierte Entwicklung des Tourismus in strukturschwachen Regionen Schleswig-Holsteins" i. S. d. § 2 der Satzung. Die Förderentscheidung obliegt der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH).
- (2) Der Vorstand kann projekt- sowie themenbezogene Arbeitsgruppen einsetzen. Die jeweiligen Arbeitsgruppen beraten den Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist Adressat des Berichtes des Umsetzungsmanagements zu seinen Tätigkeiten. Das Umsetzungsmanagement nimmt ohne Antrags- und Stimmrecht an Vorstandssitzungen teil und berät den Vorstand sowie den geschäftsführenden Vorstand.

- (4) Insgesamt gehören dem Vorstand mind. 5 Personen an, davon insgesamt mindestens 2 Vertreter:innen aus den 11 Kreisen und der Stadt Neumünster. Das Verhältnis zwischen Vertreter:innen aus dem öffentlichen Bereich und Vertreter:innen aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner:innen soll sich wie folgt darstellen:
- a) Bei insgesamt 16 Mitgliedern im Vorstand sind 7 Vertreter:innen aus dem öffentlichen Bereich und 9 Mitglieder aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner:innen.
 - b) Bei insgesamt 15 Mitgliedern im Vorstand sind 6 Vertreter:innen aus dem öffentlichen Bereich und 9 Mitglieder aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner:innen.
 - c) Bei insgesamt 14 Mitgliedern im Vorstand sind 6 Vertreter:innen aus dem öffentlichen Bereich und 8 Mitglieder aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner:innen.
 - d) Bei insgesamt 13 Mitgliedern im Vorstand sind 5 Vertreter:innen aus dem öffentlichen Bereich und 8 Mitglieder aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner:innen.
 - e) Bei insgesamt 12 Mitgliedern im Vorstand sind 5 Vertreter:innen aus dem öffentlichen Bereich und 7 Mitglieder aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner:innen.
 - f) Bei insgesamt 11 Mitgliedern im Vorstand sind 4 Vertreter:innen aus dem öffentlichen Bereich und 7 Mitglieder aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner:innen.
 - g) Usw.

§ 3 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Jedes gewählte Vorstandsmitglied benennt möglichst eine Person als persönlichen Stellvertreter, durch den es sich vertreten lassen kann. Die Benennung erfolgt schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Das Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand den ihm benannten persönlichen Stellvertreter abberufen und eine andere Person als persönlichen Stellvertreter benennen.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes ist nicht stimmberechtigt und nimmt nicht an Beratung und Beschlussfassung teil, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.
- (4) Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, die Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrgenommen werden können (Art. 61 VO (EU) 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung)).
- (5) Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der geschäftsführende Vorstand.

(6) Der Anteil der nicht-öffentlichen Partner der an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss über 50 % betragen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 4 Vorgehen beim Auswahlverfahren

(1) Der Vorstand hat die Möglichkeit Teile des Projektauswahlverfahrens an das Umsetzungsmanagement zu delegieren.

(2) Dem Umsetzungsmanagement sollen folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- a) Beratung der Antragsteller:innen im Hinblick auf Passfähigkeit des Projektes zur territorialen Strategie,
- b) Vorbereitung der Auswahlentscheidung inkl. Prüfung möglicher Interessenkonflikte,
- c) Inhaltliche Bewertung im Hinblick auf den Projektbeitrag zur Umsetzung der territorialen Strategie (Projektbewertungsbogen) in Vorbereitung für die Sitzungen des Projektauswahlgremiums (Vorstand)
 - Koordinierung der Beschlussfassung über Projektauswahl und Vorschlag eines Rankings,
 - Bekanntgabe und Dokumentation der Auswahl der zur Förderung vorgeschlagenen Projekte (an IB.SH).

(3) Die IB.SH übernimmt die folgenden Aufgaben:

- Beratung von Antragsteller:innen im Hinblick auf Förderfähigkeit und formale Antragsvoraussetzungen,
- Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen,
- Prüfung der formalen Fördervoraussetzungen inkl. Querschnittsziele und Klimaverträglichkeit (Scoringbögen),
- Bereitstellung der vorgeprüften Antragsunterlagen inkl. Prüfergebnis der grundsätzlichen Förderfähigkeit für das Umsetzungsmanagement,
- Benachrichtigung der Antragstellenden, Bewilligung bzw. Ablehnung auf Grundlage der Auswahlentscheidung,
- Abwicklung der Vorhaben.

(4) Das Projektauswahlverfahren läuft folgendermaßen ab:

- a) Grundlage für die Bewertung von Projekten bilden der Projektbewertungsbogen und die Scoringbögen. Der Bewertungsbogen wird vom Umsetzungsmanagement vorausgefüllt und den Mitgliedern des Vorstandes mind. 1 Woche vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.
- b) Die Projekte/Projektanträge werden i. d. R. vom Umsetzungsmanagement vorgestellt. Ein evtl. Interessenkonflikt wird festgehalten. Das von Interessenkonflikten betroffene Mitglied des Vorstandes ist vom weiteren Verfahren auszuschließen (siehe auch § 3 Abs. 3).
- c) Die Auswahl und Beschlussfassung im Vorstand erfolgt auf Grundlage des Projektbewertungsbogens in der jeweils gültigen Fassung.
- d) Um zur Abstimmung über eine Förderung zugelassen zu werden, muss das Projekt die Mindestpunktzahl erreichen und einen Beitrag zur Zielerreichung der Strategie leisten.
- e) Projekte, die nicht die erforderliche Mindestpunktzahl erreichen, können in überarbeiteter Form ein weiteres Mal zur Förderung eingereicht werden.
- f) Der Vorstand diskutiert die Vorbewertung der Anträge durch das Umsetzungsmanagement und stimmt dem Bewertungsvorschlag zu oder unterbreitet Änderungsvorschläge. Für jedes Projekt erfolgt die Beschlussfassung einzeln und in offener Abstimmung.
- g) Im Nachgang der Sitzung wird ein Ranking gem. Punktzahl im Bewertungsbogen erstellt. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel je Call nicht für die ausgewählten Projekte ausreichen, sollen die Projekte zu einem späteren Zeitpunkt in der Reihenfolge ihrer Bewertung geprüft und bewilligt werden.
- h) Die Ergebnisse der Projektauswahl (Projekttitle und-inhalt, Antragsteller, Fördersumme) werden auf der Homepage der ARGE Binnenlandtourismus SH bekanntgegeben.

(5) Das Umsetzungsmanagement verantwortet die Projektakquise und koordiniert in Abstimmung mit der IB.SH (Bewilligungsbehörde) die Präzisierung und den Start des Förderauftrags mit Frist zur Antragseinreichung (3 Monate für nicht-investive Projekte, 6 Monate für investive Projekte ab Veröffentlichung).

§ 5 Aufgaben und Befugnisse des Umsetzungsmanagements

(1) Die Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung durch das Umsetzungsmanagement erfolgt durch den Verein selbst. Der Vorstand kann hierfür eigenes Personal einstellen oder Dritte beauftragen.

(2) Das Umsetzungsmanagement ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:

- a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
- b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
- c) inhaltliche und sektorenübergreifende Abstimmung und Koordinierung von Projekten,
- d) Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
- e) Beratung und Betreuung der Antragsteller:innen,
- f) Schnittstelle zum Wirtschaftsministerium und zur Investitionsbank Schleswig-Holstein,
- g) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins und gegenüber dem Wirtschaftsministerium,
- h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
- j) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung,
- k) Vorbereitung und Schriftführung bei den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

(3) Das Umsetzungsmanagement ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand kann dem Umsetzungsmanagement durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim geschäftsführenden Vorstand. Das Umsetzungsmanagement hat den geschäftsführenden Vorstand laufend zu unterrichten.